



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Richtlinien zum Sonderprivatauszug

vom 8. Februar 2018

I. Ausgangslage

a) Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot

Die Strafbehörden können einer Täterin oder einem Täter zum Schutz Minderjähriger oder anderer schutzbedürftiger Personen ein Tätigkeitsverbot auferlegen.¹ Das Verbot kann sich sowohl auf die beruflichen als auch auf die organisierten ausserberuflichen Tätigkeiten beziehen.² Es betrifft daher nicht nur die kirchlichen Berufe (z.B. das Pfarramt, das katechetische und sozialdiakonische Amt;³ Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter), sondern auch das freiwillige Engagement (z.B. Lagerbegleitungen).

Die Strafbehörden können gegenüber der Täterin oder dem Täter in bestimmten Fällen auch ein Kontakt- und Rayonverbot aussprechen.⁴

b) Sonderprivatauszug

Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote werden in das Schweizerische Strafregister eingetragen.⁵ Die betreffenden Einträge können über einen «Sonderprivatauszug»⁶ in Erfahrung gebracht werden. Dieser besondere Auszug aus dem Strafregister gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzwürdigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten.

Mit dem Sonderprivatauszug erhöht sich insbesondere der Schutz vor sexuellen Übergriffen, weil sich die anstellende Organisation über entsprechende richterliche Verbote informieren kann.

¹ Art. 67 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

² Vgl. Art. 67a StGB.

³ Vgl. Art. 103 Abs. 3 Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020).

⁴ Art. 67b StGB.

⁵ Vgl. Art. 366 Abs. 2 lit. a StGB.

⁶ Art. 371a StGB.

c) Arbeitgeberformular

Die Privatperson muss bei der Bestellung des Sonderprivatauszugs ein «Arbeitgeberformular» beilegen.⁷ Mit diesem amtlichen Formular wird bestätigt, dass sie eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen ausübt oder sich für eine solche Tätigkeit bewirbt.⁸

Das «Arbeitgeberformular» wird von der Anstellungsbehörde auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz⁹ erfasst, ausgedruckt und der Bewerberin bzw. dem Bewerber oder der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer unterzeichnet übergeben.

d) Privatauszug

Jede Person kann einen sie betreffenden Privatauszug verlangen. Dieser gibt, umfassender als der Sonderprivatauszug, über das strafrechtliche Vorleben Auskunft.¹⁰ Allerdings können aus dem Privatauszug bereits Urteile entfernt worden sein, die im Sonderprivatauszug noch erscheinen.¹¹

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich nur auf den Sonderprivatauszug. Der Anstellungsbehörde steht es frei, in begründeten Fällen von der betreffenden Person zu verlangen, nebst dem Sonderprivatauszug auch einen Privatauszug aus dem Strafregister vorzulegen.

II. Empfehlungen zur Einreichung des Sonderprivatauszugs

1. Grundsatz

¹ Der Synodalrat legt den Kirchgemeinderäten, Bezirksvorständen und den übrigen Anstellungsbehörden nahe, die Einreichung eines Sonderprivatauszugs zu verlangen, wenn eine berufliche oder ausserberufliche Tätigkeit den regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen schutzwürdigen Personen beinhaltet.

² Als regelmässige Kontakte gelten auch kurzzeitige oder sporadische Verhältnisse über einen längeren Zeitraum sowie intensive Verhältnisse über

⁷ Vgl. Art. 371a Abs. 2 StGB.

⁸ Vgl. Art. 25e Verordnung über das Strafregister (VOSTRA-Verordnung) vom 29. September 2006 (SR 331).

⁹ www.strafregister.admin.ch.

¹⁰ Vgl. Art. 371 Abs. 1 StGB.

¹¹ Z.B. weil ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot noch andauert (vgl. Art. 371a Abs. 4 StGB).

einen kurzen Zeitraum.¹²

³ Der eingereichte Sonderprivatauszug darf nicht älter als ein Jahr sein.

2. Vorlage bei der Bewerbung oder Rekrutierung

¹ Wer sich für das Pfarramt, das katechetische oder sozialdiakonische Amt oder als KUW-Mitarbeiterin bzw. KUW-Mitarbeiter¹³ bewirbt, legt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens einen Sonderprivatauszug vor.

² Wer sich für einen anderen kirchlichen Beruf oder für ein freiwilliges Engagement in der Kirche interessiert, legt einen Sonderprivatauszug vor, wenn die betreffende Tätigkeit regelmässige Kontakte zu Minderjährigen oder anderen schutzwürdigen Personen beinhaltet.

3. Sporadische Vorlage

¹ Die Anstellungsbehörde kann sporadisch von Mitarbeitenden und Freiwilligen gemäss Ziff. 2 die Einreichung eines Sonderprivatauszugs verlangen.

² Den Zeitpunkt legt die Anstellungsbehörde fest.

III. Schlussbestimmungen

4. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten auf den 1. Mai 2018 in Kraft.

Bern, 8. Februar 2018

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

¹² Botschaft zur Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» sowie zum Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) als indirektem Gegenvorschlag (BBl 2012 8819 ff.), Ziff. 3.2.8.

¹³ Vgl. Art. 26 f. Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 12. Mai 2016 (KES 44.010); vgl. Art. 27 f. Ordonnance sur la catéchèse dans la partie francophone des Eglises réformées Berne-Jura-Soleure vom 22. Mai 2014 (KES 44.030).